

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Regensburg für den Studiengang „Osteuropastudien“ im
Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern**

Vom 27. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Regensburg für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 11. November 2004, geändert durch Satzung vom 16. März 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das Studium umfasst den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Universität Regensburg in folgenden Fächern:

- a) Rechtswissenschaft,
- b) Slavische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft,
- c) Geschichtswissenschaft,
- d) Vergleichende Kulturwissenschaft,
- e) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.

²Aus diesen Fächern ist ein Fach als Studienschwerpunkt zu wählen. ³Darüber hinaus sind mindestens ein, höchstens zwei Fächer, die nicht als Studienschwerpunkt gewählt wurden, als Ergänzungsfächer zu wählen.

⁴Vergleichende Kulturwissenschaft kann nur als Ergänzungsfach gewählt werden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Studienordnung der Universität Regensburg für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 11. November 2004 in der jeweils geltenden Fassung (Studienordnung) beschreibt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.“

2. In § 4 Abs. 3 6. Spiegelstrich werden die Worte „bis zu 150 Wörtern“ durch die Worte „mindestens 2500 Zeichen“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 4 wird „50“ durch „41 Abs. 2“ ersetzt.

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Zur Durchführung von Prüfungen können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG i.V.m. der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Master- bzw. Magisterstudiengang erfolgreich absolviert haben.“

4. § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. e) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In Buchst. f) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer oder zwei Prüfern jeweils in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 8 Satz 2) abzunehmen.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Der Prüfer bzw. einer der Prüfer muss zu den Prüfern der Master- bzw. Magisterarbeit gehören.“

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Juli 2007.

Regensburg, den 27. Juli 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2007.